

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rodenbach vom 25.04.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach hat am 19.07.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **25.07.2017** außer Kraft.

Anerkannt
Rodenbach, den **25.04.2024**

Ausgefertigt
Rodenbach, den **27.04.2024**

Ortsgemeinde Rodenbach

Ortsgemeinde Rodenbach

(Werner Wenzel)
Ortsbürgermeister

(Werner Wenzel)
Ortsbürgermeister

Hinweis :

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rodenbach, den **27.04.2024**

Ortsgemeinde Rodenbach

(Werner Wenzel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rodenbach vom 25.04.2024

I. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, für die Dauer der Ruhefrist

a)	Überlassen einer Reihengrabstätte	400,00 €
b)	Überlassen einer Wiesenreihengrabstätte	400,00 €
c)	Überlassen einer Urnen-Einzelgrabstätte	450,00 €
d)	Überlassen einer Urnen-Wiesengrabstätte	250,00 €
e)	Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Reihengrab	0,00 €

II. Gebühren für die Überlassung von Doppelgrabstätten

Überlassen einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung die mit der ersten Belegung bzw. mit der Nutzungsgewährung fällig werden, für die Dauer der Ruhefrist

a)	Überlassen einer Urnen-Doppelgrabstätte	900,00 €
b)	Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Doppelgrab	0,00 €
c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. I Buchstabe e) sowie nach Nr. II Buchstaben a) bis b) durch eine zweite oder weitere Belegung je Grabstelle und Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes	20,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Zum Herrichten des Grabes gehören folgende Leistungen:
Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle einschl. der üblichen Abdeckungen des Erdreiches

Für das Herrichten der Grabstelle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrabstätte	400,00 €
b)	Doppelgrabstätte (2.Grabstelle)	450,00 €
c)	Urnen-Einzelgrabstätte	200,00 €
d)	Urnen-Doppelgrabstätte (je Grabstelle)	200,00 €
e)	Wiesenreihengrabstätte	400,00 €
f)	Urnen-Wiesengrabstätte	200,00 €
g)	Urne in vorhandenes Reihen- oder Doppelgrab	200,00 €

IV. Gebühren für die Einfriedung der Grabstätten

Für die Einfriedung oder Einfassen der Grabstätten (Platteneinfassung) sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Reihengrabstätte	300,00 €
b)	Doppelgrabstätte je Grabstelle	280,00 €
c)	Urnen-Einzelgrabstätte	200,00 €
d)	Urnen-Doppelgrabstätte je Grabstelle	190,00 €
e)	Wiesenreihengrabstätte (hier: Grabpflege)	1200,00 €
f)	Urnen-Wiesengrabstätte (hier: Grabpflege)	500,00 €

In diesen Beträgen ist die Gebühr für die Lieferung, Herstellung und laufende Unterhaltung der Einfriedigung (Platteneinfassung) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes enthalten. Sollten für das Einfassen der Grabstätte Arbeiten erforderlich werden, die erheblich über dem sonst üblichen Arbeitsumfang beim Verlegen der Platten hinausgehen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich erhoben.

Zu den Wiesengräbern und Urnenwiesengräbern kommen die Beschaffungskosten für die Namensplatte hinzu, die nach Rechnungsstellung gesondert aufgenommen werden.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Gewerbliche Bestattungsunternehmen vorgenommen, die hierbei entstandenen Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Sonstige Benutzungsgebühren

Für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Friedhofshalle inklusive Reinigung	125,00 €
--	----------

VII. Grabräumungsgebühren

Gebühr für die Räumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist, die bereits beim Erwerb der Grabstelle zu entrichten ist

a)	Reihengrabstätte	160,00 €
b)	Doppelgrabstätte	250,00 €
c)	Urnen-Einzelgrabstätte	130,00 €
d)	Urnen-Doppelgrabstätte	180,00 €
e)	Wiesenreihengrabstätte	30,00 €
f)	Urnen-Wiesengrabstätte	30,00 €